



per E-Mail

München, 3. November 2020

Pressemitteilung

A 8 München-Rosenheim – BayVGH bestätigt Ausbau der Rastanlagen „Im Moos“ und „Eulenauer Filz“

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat mit Urteil vom 28. Oktober 2020 eine Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern zum Ausbau der Rastanlagen „Eulenauer Filz“ und „Im Moos“ an der Bundesautobahn (BAB) A 8 zwischen den Anschlussstellen Irschenberg und Bad Aibling abgewiesen.

Geklagt hatte eine Grundstückseigentümerin, deren landwirtschaftlich genutzte Grundstücke mit einer Fläche von ca. 27.000 m² für den Ausbau benötigt werden. Sie sieht durch den Verlust dieser Fläche die Existenz ihres landwirtschaftlichen Betriebs gefährdet.

Der 8. Senat stellte in der Urteilsbegründung fest, der Ausbau der Rastanlagen diene dem legitimen Ziel, zusätzliche Lkw-Stellplätze zu schaffen. Im Streckenabschnitt zwischen dem Autobahnkreuz München-Süd und dem Autobahndreieck Inntal sei ein beträchtliches Defizit von mindestens 240 Lkw-Stellplätzen ermittelt worden. Dies beeinträchtige die Verkehrssicherheit, insbesondere weil Lkw ohne ausreichende Stellplätze vorschriftswidrig auf den Verzögerungs- und Beschleunigungsstreifen abgestellt würden. Für den Senat war nicht erkennbar, dass die Stellplätze ebenso gut andernorts geschaffen werden könnten. Die Planungsbehörde habe einem ressourcenschonenderen Ausbau bestehender Anlagen (vorhandene Strom- und Wasserversorgung, kein Flächenverbrauch für Beschleunigungs- und Verzögerungsspuren) den Vorzug gegenüber einem Neubau an nicht vorbelasteten Standorten geben dürfen.

Über eine Entschädigung der Klägerin war im Verfahren vor dem BayVGH nicht zu entscheiden. Dies geschieht regelmäßig erst in einem nachfolgenden eigenständigen Verwaltungsverfahren.

Der Senat hat die Revision nicht zugelassen. Hiergegen kann die Klägerin eine Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesverwaltungsgericht erheben.

(BayVGH, Urteil vom 28.10.2020, Az. 8 A 18.40046)

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den BayVGH nicht bindet.

Pressesprecher:

RiVGH Dr. Jörg Singer
Telefon: 089/2130-266
Fax: 089/2130-431

ORR in Dr. Franziska Haberl
Telefon: 089/2130-264
Fax: 089/2130-431

E-Mail:

presse@vgh.bayern.de

Dienstgebäude:

Ludwigstr. 23
80539 München

Internet:

www.vgh.bayern.de